

Zeitschrift:	Serie Ares : histoire militaire = Militärgeschichte
Herausgeber:	Association suisse d'histoire et de sciences militaires
Band:	4 (2018)
Artikel:	General Ulrich Wille und die Militärjustiz am Beispiel der Meuterei der Feldbatterie 54
Autor:	Scheidegger, Michel / Thiriet, Maurice
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1043695

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kapitel 4: Meutereien und Militärjustiz

Michel Scheidegger, Maurice Thiriet¹

General Ulrich Wille und die Militärjustiz am Beispiel
der Meuterei der Feldbatterie 54

Am frühen Morgen des 17. Juli 1917 fiel der Kommandant der Feldbatterie 54, Oberleutnant Hans Hasenfratz, beinahe aus allen Wolken, als Leutnant Puppikofer in den Speisesaal des Restaurants Rössli in Seewen stürzte und ihm aufgebracht mitteilte, dass die Mannschaft soeben den Gehorsam verweigert habe.² Er konnte nämlich seinen «altgedienten und anständigen Thurgauer Soldaten», wie er wenige Stunden später in seinem Rapport schreiben sollte, ansonsten «immer das Zeugnis einer arbeitswilligen Truppe geben» und bezeichnete das Verhalten der Mannschaft als gänzlich «unbegreiflich».³ Zwar sei ihm in den Tagen zuvor durchaus zu Ohren gekommen, dass die Mannschaft die verlängerten Arbeitszeiten der neuen Tagesbefehle beanstandet hatte, nur habe er sich diesbezüglich «machtlos gefühlt», da dieser Befehl angeblich vom neuen Abteilungskommandanten, dem Hauptmann Ernst Zubler, so angeordnet wurde und «Befehl sei Befehl».⁴ Wohl sei ihm, so Hasenfratz weiter im Rapport, als er von seinem morgendlichen Ausritt zurückgekehrt war, sofort ins Auge gestochen, dass ein Grossteil der Mannschaft trotz der fortgeschrittenen Zeit immer noch mit dem Brotsack in der Hand auf dem Platz vor dem Rössli herumstand. Jedoch erklärte er sich diese Verzögerung demnach damit, dass sich die Ausgabe des Frühstücks wohl etwas hingezogen habe.⁵ So hatte sich Hasenfratz unbesorgt in den Speisesaal des Gasthofes begeben. Ein ruhiger Verzehr seines Frühstücks sollte ihm jedoch an diesem Tage nicht gegönnt sein. Durch das in diesem heißen Sommer stets offene Fenster konnte er nämlich mitanhören, wie Leutnant Puppikofer dem zweiten Zug den Befehl zum Antreten gab und den Kanonieren kurz darauf in schroffem Ton ein «Seid ihr euch bewusst, was ihr tut?» entgegendonnte.⁶ Nur wenige Augenblicke später erschien Puppikofer sodann im Speisesaal und erstattete dem Batteriekommandanten die besagte Meldung.⁷ Darauf begab sich Hasenfratz selbst zu den immer noch vor dem Rössli herumstehenden Soldaten, um sich vor Ort ein Bild der Lage zu verschaffen. Dort musste er nach eigenen Aussagen jedoch konsterniert feststellen, dass die Soldaten auch auf seine Aufforderung, unverzüglich die Arbeit aufzunehmen, nur mit schelmischem Lächeln reagierten.⁸ Immerhin gelang es dem Oberleutnant, nun die Ursache der Aktion in Erfahrung zu bringen. Die Männer protestierten tatsächlich gegen den verhassten neuen Tagesbefehl, der sie um 4 Uhr nicht nur zu einer sehr frühen Tagwacht, sondern auch noch zu einer dreistündigen Mittagsruhe sowie einem sich daraus ergebenden späten Feierabend zwang.⁹ Der Batteriekommandant zog es nun vor, um die Situation etwas zu entspannen und die Soldaten durch seine Anwesenheit nicht noch weiter zu provozieren, sich selbst zurückzuziehen und stattdessen einem unter den Soldaten beliebten Feldweibel den Auftrag zu erteilen, der Truppe ins Gewissen zu reden und sie insbesondere auf die militärgerichtlichen Konsequenzen ihres Verhaltens hinzuweisen.¹⁰ Dem Feldweibel gelang es denn auch tatsächlich, den allgemeinen Unge-

horsam zu beenden und die Mannschaft doch noch zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen.¹¹

Auch wenn in einer Armee derartige kollektive Befehlsverweigerungen einer Untergrabung der hierarchisch gegliederten Befehlsstruktur gleichkommen und somit als potenzielle Gefahr für den militärischen Erfolg auf dem Gefechtsfeld zweifelsohne problematisch sind, mutet es doch etwas skurril an, dass im Sommer 1917 dieser an sich eher harmlose Protest einiger Soldaten sogleich die oberste Armeeführung auf den Plan rufen sollte. So war es nämlich General Ulrich Wille persönlich, welcher am 2. August die disziplinarische Bestrafung der Mannschaft sowie einiger Offiziere und Unteroffiziere verfügte und damit einer militärgerichtlichen Sanktionierung – der Untersuchungsrichter der 6. Division war mit seiner Voruntersuchung bereits weit fortgeschritten – zuvorkam.¹² Durch diesen direkten Eingriff in den Kompetenzbereich der Militärjustiz verstiess der General, worauf er vom Divisionskommandanten in einem Schreiben vom 30. Juli noch ausdrücklich hingewiesen worden war,¹³ bewusst gegen die geltenden engen verfahrensrechtlichen Leitplanken der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889. So wäre es demnach die Aufgabe des Regimentskommandanten gewesen, den Fall per Befehl an die Militärjustiz zu übergeben. Diese allein hatte darüber zu befinden, ob die Beschuldigten definitiv vor ein Militärgericht gestellt oder doch disziplinarisch bestraft werden sollten. Auf jeden Fall verbot die Militärstrafgerichtsordnung die prozedurale Einmischung der militärischen Vorgesetzten der Beschuldigten.¹⁴

Im vorliegenden Artikel soll danach gefragt werden, warum es der General im Fall der Feldbatterie 54 für nötig hielt, sich kurzerhand über die eben dargestellte Verfahrensordnung hinwegzusetzen und damit in den Aufgabenbereich der Militärjustiz einzugreifen. Dabei wird exemplarisch auch der Umgang Willes mit der Militärjustiz untersucht. Aus den im Bundesarchiv vorliegenden Akten¹⁵ können dabei zwei Motive herausgearbeitet werden. Wille reagierte mit dieser Kompetenzüberschreitung einerseits auf zeitgenössische Spannungen innerhalb der Schweizer Gesellschaft, in welcher sich der inzwischen drei lange Jahre andauernde Weltkrieg unter anderem in Form einer auf allen Seiten vorherrschenden Kriegsmüdigkeit, einer insbesondere seit dem Winter 1916 prekären Lebensmittelversorgung, einer als asymmetrisch wahrgenommenen Verteilung der Kriegslasten und einer zunehmend aggressiv auftretenden sozialdemokratischen Presse bemerkbar machte. Diese Ermüdungserscheinungen führten unter anderem dazu, dass sich bereits vorhandene kulturelle, politische wie auch soziale Risse und Gräben in der Schweizer Gesellschaft immer klarer abzeichneten und sich in Form von Disziplinarproblemen auch auf die Armee übertrugen. General Wille interpretierte dies als eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Landesverteidigung und sah sich vor diesem Hintergrund veranlasst, den Vorfall der Feldbatterie 54 durch eine Inter-

vention möglichst rasch und geräuschlos zu Ende zu bringen. Zum einen trug für Wille das sich aus der Voruntersuchung abzeichnende Militärgerichtsurteil politisches Skandalpotenzial in sich und drohte damit Wasser auf die Mühlen der «armeefeindlichen Stimmungsmache sozialdemokratischer Blätter» zu giessen. Zum anderen konnte der General durch seine Intervention sicherstellen, dass die Bewältigung des Vorfallen nach seinen Vorstellungen verlief. Insbesondere zeigt sich, dass Wille mit den in den Vorfall verwickelten Offizieren im besten Sinne der auf ihn selbst zurückgehenden und im Schweizer Offizierkorps des *fin de siècle* tonangebenden Denkschule der «Neuen Richtung» verfuhr. So sah Wille, ganz im Gegensatz zu den einvernommenen Soldaten, im Abteilungskommandanten Zubler einen schneidigen Offizier, im Batteriekommandanten Hasenfratz hingegen einen gänzlich unfähigen Vorgesetzten ohne jede Offiziersautorität. Folgerichtig stärkte er Zubler den Rücken und beliess diesen im Kommando, während er Hasenfratz kurzerhand auf ein militärisches Abstellgleis versetzte. In der Schlussbetrachtung wird gezeigt, was aus der Handhabung des Falles über General Willes Umgang mit der Militärjustiz geschlossen werden kann. Hierzu kann festgehalten werden, dass Wille in der Militärjustiz primär ein weiteres Instrument zur Disziplinierung beziehungsweise zur Erziehung der Schweizer Soldaten zur Kriegstauglichkeit sah. Arbeitete die Militärjustiz nicht primär dieser Vorstellung entsprechend, hatte der Oberbefehlshaber keine Skrupel, sich durch Mikromanagement über Gesetze und Verordnungen hinwegzusetzen und das Problem gleich eigenhändig zu lösen.

Abwenden eines Medienskandals

Als der Kommandant der 6. Division, Oberstdivisionär Otto Bridler, am 30. Juni 1917 nach einer Besprechung mit dem zuständigen Untersuchungsrichter, Hauptmann Hans Eisenhut, General Wille schriftlich die vorläufigen Ergebnisse der Einvernahmen der Angehörigen der Feldbatterie 54 mitteilte, hatte er nur wenig Erfreuliches zu berichten. Die Verhöre hatten nämlich gezeigt, dass in der Sache kein eigentlicher Rädelsführer festgemacht werden konnte. Dieser Umstand war darum besonders verheerend, da das Auffinden eines Rädelsführers die einzige Möglichkeit gewesen wäre, anhand des deutlich in die Jahre gekommenen Militärstrafrechts – es war 63 Jahre zuvor als «Überarbeitung der Strafgesetzgebung für Schweizertruppen in fremden Diensten»¹⁶ in Kraft getreten – eine einigermassen angemessene und geräuschlose Ahndung des Vorfallen zu bewirken. So hätte das verstaubte Militärstrafrecht unter dem für diesen Fall in Frage kommenden Tatbestand eines «unbewaffneten Aufruhrs»¹⁷ Hand geboten, am Rädelsführer als Hauptbeschuldigten mit einer schweren Haftstrafe ein Exempel zu statuieren und dafür bei der restlichen Mann-

46

79

Seewen, den 23. Juli 1917.

Als Zeuge wird nach Ermahnung zur Wahrheit einvernommen:

Hans Scherrer von Kirchberg St.Gallen,
geboren 13.Juni 1889, des Johann Baptist & der Marie Kath.

Fräfeli, Angestellter bei Saurer & Co. Arbon, verheiratet,
Vater eines 11 Monate alten Knaben, Kanoniergefreiter

Batt.54 III. Zug, civil nicht vorbestraft, militärisch mit
3 Tagen Arrest:

Ich bestätige mit Ueberzeugung & gutem Ge-
wissen, die Aussagen vor Oberl.Häsenfratz & Lt.Hohl, die mir
soeben wieder zur Kenntnis gebracht worden sind.

Unser Zug hat keinen ausdrücklichen Befehl zum Antreten erhalten.

Mehr als der Wunsch des Herrn Oberl.Häsenfratz, man solle nun
zur Arbeit gehen, ist uns nicht zugekommen. Ein Befehl war dies
nicht. Ich gebe freilich zu, dass, wenn ein bestimmter Befehl er-
gangen wäre, wir so gut gestreikt hätten, wie der zweite Zug,
indem wir allerseits solidarisch waren, schon von Les Genevez
her, wo wir uns schon über diesen chikanösen Tagesbefehl zu
beklagen hatten. Ich konstatiere auch, dass die andern Batterien,
52 & 53 der Abteilung, gleichen Sinnes & Geistes sind, wenn wir
auch in unserer Batterie die Auffassung haben, dass wir vom
Abt.Kommando besonders stiefmütterlich behandelt werden, dass wir
ihm ganz besonders nichts recht machen können. Es hat letztthin
auch geheissen -- wer es gesagt hat, kann ich nicht mehr sagen, &
ich weiss auch nicht, ob es auf Wahrheit beruhe -- es sei eigentlich
auch schade, dass ausgerechnet die schlechteste Batterie der Abt.
am schönsten Orte einquartiert sei. Eine solche Missachtung &
Beurteilung verdienen wir nach meiner Ueberzeugung absolut nicht.

Vorgelesen & bestätigt:

Kom. Gf. Scherer Hohl,

Der Gerichtsschreiber
der VI. Division

Johann Scherer

Untersuchungsrichter
der VI. Division

Oskar Hohl

H. 11

45

Seewen, den 23.VII 1917.

78

Als Zeuge wird nach Ermahnung zur Wahrheit einvernommen :

Steppacher Paul, von Göttikofen bei Sulgen,
geb. 11. April 1893, des Christian sel. & der Anna Schär sel.,
ledig, Landwirt, Fahrgefreiter Batterie 54 I. Zug mich vorbestraft *

Ich bestätige meine mir seeben wieder vor-
gelesenen Aussagen vor Oberl. Hasenfratz & Lt. Hohl. Ich
bezeuge mit gutem Gewissen, dass ich einen eigentlichen Urheber
nicht kenne. Ich bin der Ueberzeugung, dass der Vorfall auf
die allgemeine Misstimung wegen des neuen, chikanösen Dienstbetriebes
zurückzuführen ist. Ich habe keinen Befehl erhalten, anzutreten.
Ueberhaupt waren mir die Fahrer des I. Zuges von Korporal Bötschi
übergeben worden, & überdies begann für uns Fahrer der Dienst
erst eine halbe Stunde nach den Kanonieren, d.h. um 6 Uhr.
Als ich um diese Zeit meinen Leuten Antreten befohlen habe,
haben sie demselben ohne weiteres Folge geleistet & sind zur
Arbeit gegangen.

Vorgelesen & bestätigt = :

Oberl. Steppacher Paul

Untersuchungsrichter ^{I. Zug}
der VI. Division

Leisenhüs Hohm.

Der Gerichtsschreiber
der VI. Division

Hermann Hohm.

Die vergebliche Suche nach «den Rädelsführern» in der Feldbatterie 54:
Zwei Verhörprotokolle des Untersuchungsrichters der 6. Division
(Bilder: BAR E5330-01/1917/8287. AVZ 46/79 und BAR E5330-01/1917/8287. AVZ 45/78).

schaft Milde walten zu lassen.¹⁸ Da nun aber, wie Bridler in seinem Schreiben an Wille frustriert festhielt, «von einem Rädelsführer im eigentlichen Sinne nicht die Rede» sein konnte, sah das Militärstrafgesetz alternativ vor, dass der «Rangälteste Schuldige [...] 2 Jahre Gefängnis erhalten» sollte. Der Divisionskommandant machte gegenüber Wille keinen Hehl daraus, dass ihm ein solches Willkürurteil gänzlich zuwider war. So schrieb er, dass es seinem «Gerechtigkeitsgefühl widerspricht [...], dass die ganze Schwere der Strafe auf einen einzelnen Mann konzentriert wird, gestützt auf ein Gesetz, das gänzlich veraltet ist und dessen Revision Herr General mehrfach schon beantragt hatte.»¹⁹ In das gleiche Horn blies auch der für den Fall zuständige Untersuchungsrichter, als er in einem Schreiben an den Brigadekommandanten Bruggisser am 2. August bemerkte, dass eine solche Bestrafung «jeder menschlicher und jedenfalls senkrechter militärischer Auffassung direkt Hohn [spricht].»²⁰ Dabei handelte es sich indes nicht um die einzige Ungerechtigkeit in der sich abzeichnenden Bestrafung der Beschuldigten. Bridler machte Wille im besagten Schreiben vom 30. Juli zusätzlich darauf aufmerksam, dass den Soldaten des ersten und dritten Zuges, obwohl sie sich mit ihren Kameraden des zweiten Zuges offen solidarisch erklärt hatten, der Tatbestand nur subjektiv nachgewiesen werden konnte und sie folglich nicht strafrechtlich zu belangen seien. So gaben die Kanoniere dieser beiden Züge nämlich in ihren Verhören übereinstimmend zu Protokoll, keinen Befehl zum Antreten erhalten oder diesen zu mindest nicht gehört zu haben.²¹ Dabei ging Bridler im Fall des ersten Zuges – die Soldaten wollten keinen Befehl gehört haben, während nach der Aussage des Korporals jedoch durchaus einer ergangen sei – davon aus, dass es sich um eine zwischen Korporal und Mannschaft abgesprochene, sich gegenseitig exkulpierende Ausrede handelte. So konnten nicht nur die Soldaten vom Vorwurf der Befehlsverweigerung, sondern auch ihr Korporal vom Vorwurf mangelnder Durchsetzungskraft entlastet werden. Es kann also festgehalten werden, dass die Armeeführung spätestens Ende Juli darauf aufmerksam wurde, dass sich ein einseitiges, an Willkür grenzendes militärgerichtliches Urteil abzeichnete. Demnach wäre bei gleicher Anklage der Dienstälteste des zweiten Zuges mit mindestens zwei Jahren Haft, ein Soldat des ersten Zuges jedoch gar nicht bestraft worden.

Es soll im Folgenden argumentiert werden, dass ein solches Urteil nicht nur Bridlers oder Willes Gerechtigkeitsgefühl zuwiderlief. Vielmehr, und vielleicht sogar entscheidender, hätte dieses Urteil angesichts des zeitgenössischen gesellschaftlichen Kontextes eine politische Sprengkraft in sich getragen, deren Explosion die Armeeführung durch ihre Intervention präventiv zu verhindern bestrebt war. Wie bereits einleitend kurz erwähnt, sah sich das Schweizer Militär nämlich im Sommer 1917 von der antimilitaristisch eingestellten sozialdemokratischen Presse herausgefordert, welche ein derart «ungerechtes» militärgerichtliches Urteil sowie das da-

hinterstehende schikanöse Gehabe des Abteilungskommandanten Zübler wohl dankbar aufgegriffen hätte. Armeekritische Berichterstattung der parteipolitisch linken Presse war jedoch keinesfalls ein neues Phänomen der Kriegszeit. Ganz im Gegenteil hatten sozialdemokratische Presseorgane schon im ausgehenden 19. Jahrhundert immer wieder Vorfälle von übertriebenem Erziehungsdrill sowie physischer Gewaltanwendungen gegenüber und verbaler Erniedrigungen von Soldaten durch zunehmend autoritär auftretende Offiziere – negative Begleitsymptome des sich durchsetzenden neuen Disziplin- und Erziehungskonzeptes von Ulrich Willes «Neuer Richtung» – mit klanghaften Schlagworten («Soldatenmiss-handlungen», «Gigerltum», «Verpreussung») angeprangert.²² So hatten beispielsweise bereits 1899 Berichte heimkehrender Genfer Füsiliere aus einem Nachholdienst in Walenstadt über «Schinderei» durch schikanöses Strafexerzieren und demütigende Ehrverletzungen zu einem Medienskandal in der Rhönstadt geführt.²³ 1910 und 1911 hatten ähnliche Vorkommnisse in einer Rekrutenschule in Herisau – Soldaten wurden zur Disziplinierung dazu gezwungen, sich mit bepackten Tornistern bis zu 20 Mal auf den Boden zu legen und aufzuspringen – zu einer erneuten medialen Armeeschelte geführt.²⁴ Für die Zeit der Grenzbesetzung während des Ersten Weltkriegs lässt sich dann nach 1915 in den sozialdemokratischen Presseorganen ein regelrechter «Steigerungslauf der Skandalisierung der Schweizer Armee» feststellen.²⁵ Durchaus vorhandene Problemfelder der mobilisierten Schweizer Armee wie überhebliches Verhalten vereinzelter Offiziere sowie die teilweise in übertriebenen Drill ausartende soldatische Erziehung wurden dabei als Ausdruck einer Klassenscheidung bewirtschaftet und skandalisiert. Grundsätzlich charakteristisch für diese antimilitaristischen Presseerzeugnisse war, dass sie – auf einer marxistischen Klaviatur spielend – Vorstellungen einer Klassengesellschaft auf die militärische Hierarchie projizierten und solche Vorfälle als Übergriffe «bourgeoiser» Offiziere an Soldaten der unterdrückten Klasse darstellten. Die Armee erschien somit als Repressionsinstrument der herrschenden kapitalistischen Klasse.²⁶ So schrieb beispielsweise die *Berner Tagwacht* bereits 1915 gegen den «Drill und Extravagansen überspannter Herrchen»²⁷ an und hielt in einem anderen Artikel fest, dass die «Klassenscheidung, die sich im Gesellschaftsleben vollzog, [...] auf das Heerwesen übertragen [werde]». ²⁸ Diese Rhetorik wurde mit echten sowie gefälschten Klagebriefen von Soldaten argumentativ unterfüttert und teilweise mit einem eindrücklich wortgewaltigen Pathos geführt.²⁹ Besonderen Anstoß zu Ärgernis nahmen die Autoren der einschlägigen Blätter an jeglichen Anzeichen eines distinktiven Offiziersstatus. Als beispielweise zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Polizeistunde für die Soldaten – nicht jedoch für die Offiziere – eingeführt wurde, machte der sozialdemokratische Doyen Robert Grimm in seinem am 3. März 1915 veröffentlichten Artikel in der

Berner Tagwacht seiner Frustration über die sich angeblich verfestigenden Klassenunterschiede in der Armee Luft:

«Wir leben in einer Demokratie! Darum kaufen sich die Offiziere ihre Paradeuniform selber, darum bekommen sie einen fetten Sold, darum dürfen sie sich selbst beköstigen, darum wählen sie sich ihr Konnement selber, und darum gibt es für sie keine Polizeistunde, darum wird ihnen das Recht zum Saufen zugestanden. So sorgt die Armeeleitung tapfer dafür, dass die Klassenunterschiede nicht verwischen.»³⁰

Zusätzlich geriet auch die Militärjustiz mehr und mehr ins Schussfeld der sozialdemokratischen Kritik. Hauptsächlich wurde moniert, dass sie einer «Klassenjustiz» gleiche, welche Soldaten bereits in Bagatellfällen drakonisch hart, Offiziere dagegen selbst für deutlich schwerwiegender Verbrechen oftmals kaum bestrafte.³¹ Die Sozialdemokraten nutzten dabei insbesondere die allgemeine Empörung über die milde Bestrafung der Verantwortlichen der «Oberstenaffäre» (1916) als Stilvorlage für die Lancierung einer Volksinitiative zur Aufhebung der Militärjustiz.³² Auch wenn diese Initiative letztendlich erst Anfang 1921 vors Volk kommen sollte, zeigte der Umstand, dass auch innerhalb der Truppe fleissig Unterschriften gesammelt wurden, dass der diesbezügliche Abstimmungskampf im Jahre 1917 bereits angelaufen war.³³ So hielt Oberst Traugott Bruggisser am 28. Juli 1917 in einem von ihm angefertigten «Spezialbericht über die Mentalität in der Artilleriebrigade 6» unter dem Punkt «ungünstige Elemente» argwöhnisch fest, dass die «Grütlivereininitiative [...] auch Unterschriften [von den Artilleristen der Brigade 6; M. S.] bekommen» habe.³⁴ Es ist also naheliegend, dass sich die Ereignisse in Seewen bestens zur Bewirtschaftung dieser Haupttopoi sozialdemokratischer Armeeskandalisierung, dem Subordinationsverhältnis zwischen Offizieren und Soldaten sowie der Militärjustiz, geeignet hätten.

Auch wenn es leider aufgrund der Quellenlage nicht möglich ist, den exakten Entscheidungsprozess des Generals zu einer disziplinarischen Beilegung der Befehlsverweigerung der Feldbatterie 54 zu rekonstruieren, so gibt es doch deutliche Hinweise dafür, dass die eben geschilderten Umstände Willes Entschlussfassung massgeblich beeinflussten. Besonders aufschlussreich ist dabei einerseits das bereits mehrfach zitierte Schreiben des Divisionskommandanten Otto Bridler, in welchem dieser den vom General im Nachgang der Vorfälle in der Feldbatterie 54 eingeforderten «Spezialbericht über die Mentalität in der Artilleriebrigade 6» des Brigadekommandanten Bruggisser weiterleitete und mit einigen Bemerkungen zur allgemeinen soldatischen Zuverlässigkeit seiner Division sowie mit allgemeinen Informationen zur Feldbatterie 54 kommentierte. Bridler führte zu Beginn dieses Schreibens nämlich die herrschenden Missstände in

seiner Division neben der langen Dauer des Aktivdienstes und einer «allgemeine[n] Kriegsmüdigkeit» explizit auf die «schon seit Jahren übelwollende öffentliche Kritik unserer militärischen Institutionen, Personen und Massnahmen» zurück.³⁵ In seinen darauffolgenden Ausführungen zum Fall der Feldbatterie 54 informierte er den General zuerst über den Stand der militärgerichtlichen Voruntersuchung, um dann sogleich eine disziplinarische Beilegung mitsamt einem ausgearbeiteten Strafkatalog vorzuschlagen.³⁶ Bridler verknüpft in seinem Schreiben also die zeitgenössische Skandalisierung der Armee mit der Forderung nach disziplinarischer Beilegung der ganzen Angelegenheit. Das Schreiben wurde dem General am 30. Juli 1917 schliesslich persönlich von Bridler überbracht, und es ist anzunehmen, dass sich die beiden bei dieser Gelegenheit zugunsten der Vermeidung eines weiteren Pressekandals auf eine rasche Beilegung des Vorfallen auf disziplinarstrafrechtlicher Ebene einigten. Der General hatte zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach öffentlich gegen die sozialdemokratischen Pressekampagnen Stellung bezogen. So hatte er beispielsweise in seiner 1917 an sämtliche Mitglieder der Bundesversammlung verteilten Schrift «Die Dienstfreudigkeit» kritisiert, «dass die Vertreter der extremen Linken und ihre Parteiorgane alle ihnen zugetragene Anschuldigungen ausschlachten» und sie damit das Ziel verfolgten, eine «kriegsbrauchbar[e]» Armee zu zerstören.³⁷ Kurz nach dem Zusammentreffen mit Bridler erliess der General auf jeden Fall genau jene Disziplinarmassnahmen gegen die Soldaten der Feldbatterie 54, welche ihm der Divisionskommandant vorgängig vorgeschlagen hatte.³⁸ Daneben gibt uns Willes Umgang mit den Untersuchungsakten zumindest einen Hinweis darauf, dass dieser mit allen Mitteln verhindern wollte, dass diese irgendwie in falsche Hände gerieten. So hortete er die Unterlagen nämlich über Jahre in seinem Privatarchiv, nachdem er am 2. August 1917 zufällig in deren Besitz gelangte, da sich der Untersuchungsrichter für ein geplantes Treffen mit ihm entschuldigen musste und ihm stattdessen die Akten zusandte.³⁹ Aus diesem Verhalten Willes lässt sich folgern, dass er sich der Brisanz des Inhalts der Akten bewusst war und deren Skandalisierung auch nachträglich noch verhindern wollte. So schlug er denn auch Anfragen von verschiedenen Seiten zu einer Akteneinsicht ab und ignorierte zudem auch sämtliche Hinweise des Militärdepartementes auf die Widerrechtlichkeit seiner Unterverschlussnahme.⁴⁰ Zudem können wir aus seinen allgemeinen Massnahmen schliessen, dass Wille durchaus dazu tendierte, Einfluss auf die Berichterstattung über Armeefragen zu nehmen oder diese sogar zu kontrollieren. Es wäre also daher nichts als folgerichtig gewesen, wenn Wille auch im Fall der Feldbatterie 54 die Presseberichterstattung zu kontrollieren und einen Skandal zu verhindern bestrebt gewesen wäre. So liess er beim Armeestab nicht nur ein Pressebüro zur Kontrolle militärisch heikler Nachrichten beispielsweise über «Truppenbestände, Standorte, Verschie-

bungen und insbesondere permanente Führungs-, Kampf- oder Logistik-anlagen»⁴¹ einrichten, sondern er versuchte mit einem Pressebefehl auch angeblich ungerechtfertigte öffentliche Kritik zu unterbinden. Nebst dieser militärischen Zensur liess er auch massenhaft selbstgefertigte Berichte und Traktate an die Redaktionsstuben verschicken und versuchte damit die öffentliche Meinung gezielt zu beeinflussen.⁴² Es zeichnet sich also ab, dass sich Wille des Skandalpotenzials der Befehlsverweigerung der Feldbatterie 54 sehr wohl bewusst war und er es deshalb auch in diesem Fall bevorzugte, diesem Potenzial keinen Entfaltungsraum zu geben.

Stärkung der «Neuen Richtung»

Die Zügel im Fall der Feldbatterie 54 möglichst fest in den eigenen Händen zu behalten, um einen weiteren politisch ausgeschlachteten Armee-skandal zu verhindern, war jedoch keinesfalls der einzige Beweggrund, der zum Entschluss General Willes führte, direkt in den Fall zu intervenieren. Im Folgenden soll dargelegt werden, dass der Oberbefehlshaber die disziplinarische Beilegung des Vorfallen nicht zuletzt auch als Instrument dazu brauchte, um den Geist der «Neuen Richtung» im Offizierskorps der Feldbatterie 54 zu stärken. So hat Wille nämlich nicht nur die Mannschaft der Feldbatterie 54, sondern auch deren Offiziere mit Disziplinarmassnahmen belegt. Betrachtet man nun die konkreten Konsequenzen, welche der Vorfall für die beiden nächsthöheren in die Insubordination verwickelten Kommandanten – den Batteriekommandanten Hasenfratz sowie den Abteilungskommandanten Zubler – zeitigte, sticht ins Auge, dass deren Bestrafung unterschiedlicher kaum hätte ausfallen können. So musste der Batteriekommandant Hasenfratz für satte 20 Tage hinter Gitter, während Wille den Abteilungskommandanten Zubler von jeglichen Disziplinarmassnahmen verschonte. Ersteren traf es darüber hinaus noch zusätzlich schwer, da er in der Folge nicht nur seine militärischen Ambitionen – er wurde auf ein Abstellgleis in einer Rekrutenschule kommandiert – weitestgehend auf Eis legen musste, sondern er auch um seine zivile Stelle als Jurist im Militärdepartement zu fürchten hatte. Der General liess es sich nämlich nicht nehmen, ihn gegenüber seinem Arbeitgeber anzuschwärzen, indem er diesem unumwunden und nicht ohne einen hämischen Unterton mitteilte, dass Hasenfratz nach seinen eigenen im Rapport geäussererten Angaben «zu aufgeregt» für eine souveräne Klärung der Situation gewesen sei.⁴³ Darüber hinaus ist auch auffällig, dass diese asymmetrische Bestrafung der beiden involvierten Kommandanten in einem deutlichen Widerspruch zum Bild steht, das die Mannschaft der Thurgauer Feldbatterie in den vom Untersuchungsrichter durchgeführten Verhören zeichnete. So schilderten die Mannschaftsangehörigen den Oberleutnant Hasenfratz fast durchwegs als einen beliebten und an der Insubordination unschul-

digen Batteriekommandanten. Exemplarisch hierfür kann der Fahrer Johann Wehrli angeführt werden, welcher am 23. Juli zu Protokoll gab, dass die Mannschaft mit ihren «direkten Vorgesetzten» – also denjenigen innerhalb der Batterie – durchaus «gut auskam» und ihr Verhalten folglich weder «durch sie provoziert» noch «gegen sie gerichtet» war.⁴⁴ Explizit auf den Batteriekommandanten bezog sich eine Aussage von Feldweibel Greutert, welcher in der Einvernahme seine Überzeugung äusserte, dass «der Fall nicht von Oberleut. Hasenfratz provoziert wurde, den die Truppe liebt & schätzt.»⁴⁵ Die Hauptschuld wurde in diesen Aussagen nämlich viel eher dem neuen Abteilungskommandanten Hauptmann Zubler angelastet, dessen neu ausgearbeiteter, strenger Tagesbefehl die Soldaten – insbesondere nach ihrem langen und entbehrungsreichen Dienst – als schikanös und dessen Auftreten sie als despektierlich empfanden. In aller Deutlichkeit trug dies beispielsweise Anton Hagenbücheli vor, wenn er meinte, dass die «Unzufriedenheit» innerhalb der Feldbatterie «einzig & allein auf den Tagesbefehl des Herrn Hauptmann Zubler zurückzuführen» sei.⁴⁶ Diese in den Akten des Untersuchungsrichters feinsäuberlich protokollierten Verhöre mussten also eigentlich unweigerlich die Frage evozieren, ob sich nicht auch Hauptmann Zubler eines dienstlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hatte und er folglich nicht auch zu massregeln gewesen wäre.

Dass Wille sich diese Frage nicht stellte beziehungsweise Zublers Verhalten schlicht nicht als Verfehlung beurteilte, lässt sich dadurch erklären, dass er die in diesen Vorfall involvierten Offiziere einzig nach dem militärischen Gesichtspunkt seiner seit den 1870er-Jahren publizistisch eisern vertretenen Vorstellung einer modernen, den Ansprüchen des Krieges genügenden Armee bewertete. Demnach kam den Subalternoffizieren und Hauptleuten – wie es Wille schon 1892 in seiner programmatischen Schrift an die Waffenchefs nach Tumulten in der Kaserne Bellinzona festgehalten hatte⁴⁷ – eine zentrale Rolle zu, da diese quasi den Dreh- und Angelpunkt im disziplinarischen Gefüge einer kriegstauglichen Armee bildeten. So leitete Wille im Rahmen seines Verständnisses von modernem Militär die spezifische Anforderung an die Offiziere ab, dass diese als charismatische, mit eigenem Habitus ausgestattete Führungspersönlichkeiten dazu in der Lage sein mussten, die Mannschaft zuerst zur nötigen soldatischen Disziplin zu erziehen, um dann in der Folge bei derselben durch Autorität reflexartigen Gehorsam und Subordination abzurufen. Offiziere benötigten also demnach die Fähigkeit, die Soldaten zu einem mentalen Zustand der permanenten militärischen Achtungsstellung zu erziehen, und ihre Persönlichkeit war folglich – wie er auch 1915 schrieb – «entscheidend für die soldatische Tüchtigkeit der Truppe».⁴⁸ Diese Offiziersanforderungen schlügen sich dann auch in einem 1913 veröffentlichten Artikel Ulrich Willes in der Neuen Zürcher Zeitung nieder, welchen dieser anlässlich eines der Insubordination der Feldbatterie 54 ähnlichen Vorfalles, der

sich ein Jahr vor Kriegsausbruch in einem Wiederholungskurs der 18. Gebirgsinfanteriedivision auf dem Flüelapass abgespielt hatte, verfasste. So empörte sich Wille in dem Artikel mit seiner typisch spitzen Feder darüber, dass es den Offizieren dieser Graubündner Division nicht gelang, durch den Einsatz «rücksichtslose[r] Energie» diese Revolte – die Mannschaft hatte sich eigenmächtig dazu entschieden, nicht mehr länger in Kälte und Schnee auszuhalten – im Keime zu ersticken und sie sich stattdessen lediglich damit begnügten, den durch Ungehorsam erzwungenen Abmarsch in Kolonnen zu ordnen. An einem solch rücksichtslosen Einsatz dürfe einen Offizier, so Wille in dem besagten Artikel weiter, «weder Lebensgefahr noch die Erkenntnis der eigenen Ohnmacht, noch die Furcht vor andersweitigen Folgen» hindern. Die Offiziere hätten sich also an ihrer «selbstverständliche[n] Pflicht» vergangen.⁴⁹ Die Mannschaft hingegen verhöhnte er als «wetterharte Gebirgssöhne Graubündens»,⁵⁰ denen das «Warten im Schneegestöber sehr unangenehm»⁵¹ war, obwohl das Wetter auch «Touristinnen aus dem Flachlande nicht verhindert[e], den Pass zu überschreiten».⁵² Bereits diese schlaglichtartigen Einblicke in das militärische Denken Willes genügen, um zu verdeutlichen, dass er das Handeln von Hasenfratz als schlichtes Versagen auffassen musste. Dies führte Wille dem Batteriekommandanten, dessen Beschwerde gegen seine Disziplinarstrafe zurückweisend, auch gleich selbst vor Augen. So hielt er darin nämlich fest, dass er von einem Vorgesetzten grundsätzlich verlange, dass er «in solchen kritischen Momenten [...] seine Persönlichkeit [einsetze]» und er sich folglich «nicht mit einem Versuch begnügen und es dann einem anderen [Unterstellten; M. S.] überlassen» dürfe, einen derartigen «Aufruhr zu stillen».⁵³ Hasenfratz hatte sich also, so Willes vernichtendes Urteil, sowohl an seiner Pflicht vergangen wie auch einen beträchtlichen Mangel an Führereigenschaften an den Tag gelegt.⁵⁴

Im Unterschied zum Schreiben an den Batteriekommandanten Hasenfratz lassen sich in den im Bundesarchiv hinterlegten Akten keine Aussagen General Willes zum Abteilungskommandanten Zubler finden. Anhand der Verhörprotokolle der Batterieangehörigen, anhand eines Berichts des Brigadekommandanten sowie anhand Zublers eigener Aussage lässt sich jedoch dessen Führungsstil einigermassen plastisch rekonstruieren, was wiederum eine Einschätzung darüber zulässt, wie der aktenkundige Ulrich Wille über Hauptmann Zubler dachte. Wie bereits oben ange deutet, wird aus den Verhörprotokollen der Soldaten rasch klar, dass sie sich primär über den als sehr streng empfundenen neuen Tagesbefehl aus der Feder des Abteilungskommandanten beklagten. Die Tatsache, dass es sich unter den Soldaten eingebürgert hatte, den verhassten Tagesbefehl als «Rekrutenschulbetrieb» zu bezeichnen, zeigt, dass Zubler offenbar zu Führungsmethoden griff, welche die Soldaten hauptsächlich von ihrer Grundausbildung her kannten. So sagte der frisch aus der Rekrutenschu-

le kommende Josef Bantli aus, dass er «diesen Aktivdienst als eine Wiederholung der Rekrutenschule»⁵⁵ empfand. Aus den Aussagen der beiden Fahrer Anton Hagenbüchli sowie August Brüschweiler lässt sich wiederum feststellen, an welchen Ausbildungsmethoden sich die Soldaten ganz besonders störten. So klagten sie über das «ewige Exerzierieren» sowie die «viel[e] Einzelausbildung».⁵⁶ Diese Aussagen scheinen nahezulegen, dass der neue Abteilungskommandant neben einem verschärften Dienstbetrieb ein strengeres Ausbildungsregime einführte, das verstärkt auf Formen des Erziehungsdrills setzte, wie er in jener Zeit vor allem in der Rekrutenschule üblich war. Bestätigt wird diese Annahme auch durch Zublers eigene Aussage, in welcher dieser darlegte, dass ihm Mängel im technischen Drill der Feldbatterie zu Ohren gekommen seien – ihm wurde angeblich sogar mitgeteilt, «dass es Leute gäbe, welche nicht einmal mehr die elementarsten Sachen kennen» – und er infolgedessen wieder vermehrt Wert auf das anstrengende Exerzierieren der technischen Grundfertigkeiten legte.⁵⁷ Wertvolle Informationen zu den von Zubler gepflegten Methoden finden sich dann vor allem in einer schriftlichen Stellungnahme des Brigadekommandanten Bruggisser, welcher sich gegenüber dem Untersuchungsrichter zu dem von der Mannschaft geäußerten Vorwurf des «Rekrutenschulbetriebes» in seiner Artilleriebrigade äussern musste. So schrieb Bruggisser, dass in der Feldbatterie 54 – wie in der ganzen Artilleriebrigade – «vermehrter Detailbetrieb eingeführt» worden war, wobei die Kanoniere «unter fortwährender scharfer Kontrolle» standen und «wie in einer Rekrutenschule wieder grösstes Gewicht auf haargenaue Ausführung gelegt» wurde.⁵⁸ Nebst diesen strengeren Ausbildungsmethoden störten sich die Thurgauer Kanoniere aber vor allem auch daran, dass ihr neuer Abteilungskommandant ihre Leistungen nicht würdigte und sie sich von ihm stattdessen abfällig behandelt fühlten. So soll er sich angeblich auch missfällig darüber geäußert haben, dass es «schade sei, dass ausgerechnet die schlechteste Batt. [erie] ins schönste Quartiere komme», und die Soldaten sogar als «Saubande» diffamiert haben.⁵⁹

Es ist also gut vorstellbar, dass General Wille gerade wegen den Klagesituationen über den verschärften Dienstbetrieb in Hauptmann Zubler eine schneidige Führungspersönlichkeit erkannte, dessen Ausbildungsmethoden zur Disziplinierung der Soldaten der Feldbatterie 54 seinen Vorstellungen von Soldatenerziehung durchaus entsprachen. Eine Massregelung des Abteilungskommandanten hielt Wille daher wohl nicht nur für unnötig, sie hätte vielmehr zur Untergrabung von Zublers Offiziersautorität führen können. Grundsätzlich war Wille wohl dazu bereit, ein schroff-schneidiges Auftreten seiner Offiziere gutzuheissen, solange dies der Erzeugung von Disziplin und Offiziersautorität nützte. Dies konnte so weit gehen, dass Wille die physische Disziplinierung von Soldaten notfallweise einkalkulierte. So schrieb er am 22. Dezember 1916 dem Bundespräsiden-

ten Decoppet, dass Gewaltmissbrauch durch Vorgesetzte schon immer vorgekommen sei, «sobald der Vorgesetzte ernstere Auffassungen der Subordinationspflichten von seinen Unterstellten verlangte und es wagte, dies durchzwingen zu wollen.» Zwar sollte dies heute weniger der Fall sein als früher, aber es sei dennoch unabwendbar, «so lange man es nicht fertig gebracht hat, nur Idealmenschen als Vorgesetzte zu haben.»⁶⁰

Schlussbetrachtung

Was kann abschliessend am Beispiel der Meuterei der Feldbatterie 54 über das Verhältnis General Willes zur Militärjustiz konkludiert werden? Der Fall legt die Annahme nahe, dass Wille in der Militärjustiz nicht in erster Linie einen justiziellen Apparat zur Sanktionierung strafbarer Handlungen im Rahmen des Militärstrafrechts sah, sondern darin primär ein weiteres Instrument zur Formung einer den Ansprüchen des modernen Krieges genügenden, kampfbereiten Truppe erblickte. Das «Fundament» für jene «Kriegsbrauchbarkeit des Heeres» sah Wille – wie er es 1917 in seiner zitierten Schrift «Die Dienstfreudigkeit» festhielt – in der «Disziplin und Vorgesetztenautorität».⁶¹ Der Schweizer Oberbefehlshaber griff im Sommer 1917 wohl genau darum in den Kompetenzbereich der Militärjustiz ein, da seiner Ansicht nach das sich abzeichnende Militärgerichtsurteil diesem «Fundament» und damit seinem Ideal einer kriegstauglichen Armee Schaden zuzufügen drohte. So hätte das sich gemäss Militärstrafgesetz von 1851 abzeichnende, unangemessene und willkürliche Militärgerichtsurteil sowie das am Ursprung der Insubordination stehende «preusselnde» Verhalten des Abteilungskommandanten Zubler zweifelsohne eine mediale Skandalisierung des Falles nach sich gezogen, die «kriegsmüde» Truppenteile nur weiter gegen ihre Vorgesetzten aufzuhetzen und deren Disziplin zu untergraben drohte. Ausserdem hätte ein solcher Presseskandal auch die Offiziersautorität von Hauptmann Zubler angerempelt, in dem der General einen den Vorstellungen der «Neuen Richtung» verpflichteten, schneidigen Offizier zu erkennen glaubte. Entsprechend orchestrierte Ulrich Wille die militärrechtliche Bewältigung der Befehlsverweigerung von oben, um diese Kollateralschäden abzuwenden. Er stellte also seine Ansichten von militärischer Notwendigkeit den geltenden Gesetzen und Verordnungen voran und instrumentalisierte die Militärjustiz als Mittel zur Formung einer disziplinierten und autoritätsgewohnten Truppe, die seinen Vorstellungen von Kriegstauglichkeit entsprach.

- ¹ Grundlage dieses Beitrages ist die unveröffentlichte Lizentiatsarbeit von Thiriet, Maurice: *Die Meuterei der Feldbatterie 54: Krisenmanagement der Armeeführung und Militärjustiz im Ersten Weltkrieg – Eine Fallstudie*, Universität Zürich, 2011.
- ² Siehe für die Darstellung des Vorfall aus der Perspektive von Batteriekommandant Hasenfratz Schweizer Bundesarchiv (BAR) E5530-01/1917/8287, AVZ 5/15, Rapport über den Vorfall v. 19. 7. 17 sowie BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 6/18, Bericht über den Vorfall vom 19. 7. 1917.
- ³ BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 5/17, Rapport über den Vorfall v. 19. 7. 17
- ⁴ Ebd.
- ⁵ BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 6/18, Bericht über den Vorfall vom 19. 7. 1917.
- ⁶ Ebd.
- ⁷ Ebd.
- ⁸ BAR, E5530-01/1917/8287, Oblt. Hasenfratz an das Armeekommando am 9. August 1917.
- ⁹ BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 5/15, Rapport über den Vorfall v. 19. 7. 17 sowie BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 6/18, Bericht über den Vorfall vom 19. 7. 1917. Für den von Zubler angeordneten Tagesbefehl mit exaktem Ablauf des Arbeitstages siehe BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 12/31, Tagesbefehl am 19. Juli 1917.
- ¹⁰ BAR, E5530-01/1917/8287, Oblt. Hasenfratz an das Armeekommando am 9. August 1917.
- ¹¹ BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 2/5, Rapport über den Vorfall v. 19. 7. 1917.
- ¹² BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 118, Oberbefehlshaber der Eidgenössischen Armee an den Unterstabschef am 2. August 1917.
- ¹³ So hält dieser in seinem Schreiben an Wille korrekt fest, dass er als Divisionskommandant «gezwungen [sei], die gerichtliche Aburteilung zu beantragen» (siehe BAR, E5530-01/1917/8287, Bridler an Wille am 30. Juli 1917).
- ¹⁴ Dieser Ablauf geht aus dem Abschnitt «Einleitung des Verfahrens» der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 hervor, wo im Artikel 109 klar geregelt war, dass durch den dazu befugten Offizier eine «Voruntersuchung» zu verfügen sei, falls dazu «hinreichende Gründe» vorlägen. Dabei wurde diese Verfügung gemäss Artikel 112 schriftlich dem «Untersuchungsrichter des zuständigen Divisionsgerichts zugestellt» und in der Folge führte der Richter dann die Voruntersuchung explizit «ohne die Einmischung der militärischen Vorgesetzten». Die weitere Abwicklung des Falles lief gemäss Artikel 122 über den Auditor beziehungsweise den Oberauditor und ebenfalls nicht über die militärischen Vorgesetzten (siehe Militärstrafgerichtsordnung, Bundesgesetz vom 28. Juni 1889, in: Schweizerisches Bundesblatt 3/41, Nr. 37. 31. August 1889. URL: <https://www.amsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=01014517>; eingesehen am 31. 10. 2017).
- ¹⁵ Diese finden sich gemeinsam mit der gesammelten Korrespondenz zwischen den an der Abwicklung des Falles beteiligten Akteuren aus Militärjustiz und Armee sowie einigen gesammelten Pressezeugnissen in den Beständen E5330-01 im Schweizer Bundesarchiv.
- ¹⁶ Moltinerni Eberle, Lea: «Der General als Gnadenherr: Militärjustiz im Ersten Weltkrieg», in: Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kury, Patrick (Hg.): *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 34 f., hier S. 34.
- ¹⁷ Das Militärstrafgesetz vom 27. August 1851 unterschied zwischen bewaffnetem und unbewaffnetem Aufruhr sowie Meuterei, wobei der Tatbestand der Meuterei nur dann zur Anwendung kam, wenn ein kollektiver Ungehorsam zwar geplant, aber nicht wirklich ausgebrochen war. Da der kollektive Ungehorsam im Falle der Feldbatterie 54 allerdings definitiv ausgebrochen war, so kam nur Aufruhr in Frage. Da die Kanoniere bei der Essensausgabe die Waffe nicht bei sich getragen haben, galt es zudem als unbewaffneter Aufruhr (siehe Artikel 48–60, in: *Militärstrafgesetzbuch. Bundesgesetz vom 27. August 1851*. Bereinigte Ausgabe 1917 mit Anhang: Verordnungen u. Bundesratsbeschlüsse zur Ergänzung des Militärstrafgesetzes aus der Zeit vom 6. August 1914 bis zum 30. November 1917, und mit Alphabetischen Sachregistern, S. 24–27).
- ¹⁸ Artikel 52a und 52b, in: *Militärstrafgesetzbuch. Bundesgesetz vom 27. August 1851*. Bereinigte Ausgabe 1917 mit Anhang: Verordnungen u. Bundesratsbeschlüsse zur Ergänzung des Militärstrafgesetzes aus der Zeit vom 6. August 1914 bis zum 30. November 1917, und mit Alphabetischen Sachregistern, S. 25.
- ¹⁹ BAR, E5530-01/1917/8287, Bridler an Wille betr. Strafuntersuchung in der F. Battr. 54.
- ²⁰ BAR, E5530-01/1917/8287, Eisenhut an Bruggisser am 2. August 1917.
- ²¹ BAR, E5530-01/1917/8287, Bridler an Wille betr. Strafuntersuchung in der F. Battr. 54 am 30. Juli 1917.
- ²² Greter, Mirko: *Sozialdemokratische Militärpolitik im Spannungsfeld von Vaterlandsliebe, Pazifismus und Klassenkampf. Der lange Weg der SPS hin zur Ablehnung der Landesverteidigung 1917*, Berlin 2005, S. 95–101.
- ²³ Ebd., S. 96–101.
- ²⁴ Ebd., S. 177–181.
- ²⁵ Jaun, Rudolf: «Meuterei am Gotthard. Die Schweizer Armee zwischen preussisch-deutschem Erziehungsdrill und sozialistischer Skandalisierung», in: Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kury, Patrick (Hg.): *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 20–47, hier S. 42.
- ²⁶ Ebd., S. 45.
- ²⁷ Berner Tagwacht 20. 1. 1915, zit. nach: Ebd., S. 42.
- ²⁸ Berner Tagwacht 22. 7. 1915, zit. nach: Ebd.
- ²⁹ Jaun, Meuterei am Gotthard, S. 42.
- ³⁰ Berner Tagwacht 3. 5. 1915, zit. nach: Ebd.
- ³¹ Jaun, Meuterei am Gotthard, S. 44.
- ³² Moltinerni Eberle, Lea, Der General als Gnadenherr, S. 34.
- ³³ Greter, Mirko, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 277–286.
- ³⁴ BAR, E5530-01/1917/8287, Spezialbericht Bruggisser an Bridler am 28. Juli 1917.
- ³⁵ BAR, E5530-01/1917/8287, Bridler an Wille betr. Strafuntersuchung in der F. Battr. 54 am 30. Juli 1917.
- ³⁶ Ebd.
- ³⁷ Wille, Ulrich: «Die Dienstfreudigkeit», in: Schumacher, Edgar (Hg.): *General Ulrich Wille. Gesammelte Schriften*, Zürich 1941, S. 524–534, hier S. 531.
- ³⁸ BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 118, Oberbefehlshaber der Eidgenössischen Armee an den Unterstabschef am 2. August 1917.
- ³⁹ BAR, E5530-01/1917/8287, Eisenhut an Bruggisser am 2. August 1917.
- ⁴⁰ So versuchte beispielsweise Markwalder, der ehemalige langjährige Kommandant der Feldbatterie 54, bereits im Herbst 1917 und noch mehrfach danach vergeblich Einblick in die Akten zu erhalten. Noch am 23. Januar 1920 schrieb er frustriert an das Militärdepartement, dass ihm mit-

geteilt wurde, dass «der General es ablehne, diese Akten dem S. M. D. zur Archivierung zu übergeben und er diese Akten in seinem Archiv zurück behalten habe» (siehe BAR, E5530-01/1917/8287, Markwalder an das Schweizerische Militärdepartement am 23. 1. 1920). Auch der Sekretär des Militärdepartementes versuchte den General mehrfach mit einem Vermerk auf den Artikel 63 der Militärstrafgerichtsordnung zu einer ordnungs gemässen Übermittlung der Akten zu bewegen (siehe BAR, E5530-01/1917/8287, Sekretär des Militärdepartementes an General Wille am 23. Januar 1918). Die Akten wurden schliesslich erst am 28. Januar 1920 an das eidgenössische Militärdepartement überwiesen (siehe BAR, E5530-01/1917/8287, Kanzleichef des Armeestabs an das Militärdepartement am 28. 1. 1920).

- 41 Jaun, Meuterei am Gotthard, S. 41.
- 42 Ebd.
- 43 BAR, E5530-01/1917/8287, Der Oberbefehlshaber der Eidgenössischen Armee an das Schweizer Militärdepartement vom 14. August 1917.
- 44 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 35/63.
- 45 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 26/48.
- 46 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 34/62.
- 47 Siehe Jaun, Preussen vor Augen, S. 172 f.
- 48 Grundsätze für das Verfahren bei der Rekrutenaus-

bildung 18.2.1915. Zit. nach: Jaun, Meuterei am Gotthard, S. 36.

- 49 Wille, Ulrich: «Die Meuterei an der Flüela. Neue Zürcher Zeitung», in: Schuhmacher, Edgar (Hg.): *General Ulrich Wille. Gesammelte Schriften*, Zürich 1941, S. 395–398, hier S. 398.
- 50 Ebd., S. 395.
- 51 Ebd., S. 397.
- 52 Ebd., S. 396.
- 53 BAR, E5530-01/1917/8287, General Ulrich Wille an Obtl. Hasenfratz am 14. August 1917.
- 54 Ebd.
- 55 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 56/97.
- 56 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 34/62 sowie AVZ 50/86.
- 57 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 295.
- 58 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 292. Kdo. Art. Br. 6. an Untersuchungsrichter der 6. Div. Basel.
- 59 BAR, E5530-01/1917/8287, AVZ 291.
- 60 Wille, Ulrich: «Schreiben an den Bundespräsidenten», in: Hoffmann, Edgar (Hg.): *General Ulrich Wille. Gesammelte Schriften*, Zürich 1941, S. 520–523, hier S. 522.
- 61 Wille, Ulrich: «Die Dienstfreudigkeit», in: Hoffmann, Edgar (Hg.): *General Ulrich Wille. Gesammelte Schriften*, Zürich 1941, S. 524–534, hier S. 531.

